

Satzungsbeschluss über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Osterwieck“ nach § 142 BauGB

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Osterwieck

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Satzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Osterwieck“ ergibt sich aus der Anlage Übersichtsplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Das insgesamt 40,5 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Osterwieck“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese, die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Die im Sanierungsgebiet vorliegenden städtebaulichen Missstände gemäß § 136 Baugesetzbuch (BauGB) sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Sanierungsziele

Die im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet geltenden Sanierungsziele beziehen sich auf die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung und werden jeweils in der gültigen Fassung des Städtebaulichen Rahmenplanes festgelegt und konkretisiert.

Eine Aktualisierung der Sanierungsziele erfolgt durch die jeweiligen Fortschreibungen des Städtebaulichen Rahmenplanes.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird befristet bis zum **31.12.2036**

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gleichzeitig tritt die am 23.04.1991 in Kraft getretene Sanierungssatzung – Satzungsbeschluss über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme der Innenstadt nach § 142 Abs. 1 BauGB außer Kraft, ebenfalls die 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 23.03.2000 und die 2. Änderung der Sanierungssatzung vom 10.3.2005.

Osterwieck,

Schönfeld
1. Stellvertretender Bürgermeister

Anlage
Lageplan Sanierungsgebiet „Innenstadt Osterwieck“